

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Paul Wengert SPD**
vom 13.08.2009

Schadensersatz bei Dienstfahrt-Unfällen

Der Freistaat Bayern hat mit der Versicherungskammer Bayern einen Vertrag über eine „Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV)“ abgeschlossen. Damit deckt der Freistaat seine Haftung für Sachschäden ab, die im Rahmen einer von der zuständigen Dienststelle angeordneten oder genehmigten Dienstfahrt seiner Bediensteten unmittelbar an deren privaten Fahrzeugen entstanden sind.

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Mai 2009, Az.: 24/46-H 4220/1-003-8 754/09, umfasst der Versicherungsschutz nach der DFFV ausdrücklich nicht den infolge einer Höherstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung eintretenden Vermögensschaden der Bediensteten. Der Freistaat gewährt für einen entsprechenden Vermögensnachteil seiner Bediensteten keinen finanziellen Ausgleich, sondern verweist auf die Möglichkeit, eine sog. Rabattverlustversicherung abzuschließen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Hält die Staatsregierung diese Regelung für angemessen?
2. Ist die Staatsregierung bereit, im Rahmen ihrer Fürsorgeverpflichtung für die Bediensteten des Freistaats Bayern künftig die infolge einer Höherstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung für seine Bediensteten eintretenden Vermögensschäden auszugleichen oder seinen Bediensteten die Beiträge für eine Rabattverlustversicherung zu erstatten?
3. Wurde bei den Vertragsverhandlungen über die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Änderungen der DFFV die Frage erörtert, künftig auch die infolge einer Höherstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufseiten der Bediensteten eintretenden Vermögensschäden in den Leistungsumfang der DFFV aufzunehmen, und wurden die dafür entstehenden Mehrkosten für den Freistaat bei der Beitragshöhe ermittelt, in welcher Höhe wären diese zutreffendenfalls angefallen und falls darüber nicht verhandelt wurde – aus welchem Grund ist dies unterblieben?
4. Wie hoch ist der jährliche Beitrag des Freistaats für die DFFV an die Versicherungskammer Bayern?
5. In wie vielen Fällen haben Bedienstete in den beiden zurückliegenden Jahren die DFFV in Anspruch genom-

men und wie hoch waren die Ersatzleistungen auf das jeweilige Jahr bezogen in Summe?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen
vom 16.09.2009

Zu 1.:

Die Gewährung von Sachschadenersatz ist in Art. 98 Abs. 2 BayBG und Abschnitt 10 der VV-BeamStR geregelt. Er umfasst alle Sachschäden an Gegenständen, die den Bediensteten gehören und die im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit beschädigt werden. Bei Beschädigung eines privaten Kraftfahrzeugs, das aus triftigen Gründen eingesetzt wird, erfolgt der Ersatz des Schadens am eigenen Fahrzeug des Bediensteten über die DFFV und ggf. über die Haftpflichtversicherung weiterer Unfallbeteiligter (vgl. Hinweis Nr. 3 der FMBek).

Wird der Bedienstete wegen der Inanspruchnahme seiner Haftpflichtversicherung im Beitrag höhergestuft, so ist der höhere Haftpflichtversicherungsbeitrag ein reiner Vermögensschaden, der nicht unter die oben genannte Sachschadensregelung fällt und vom Dienstherrn nicht ersetzt wird. Der infolge der Höhergruppierung in der Kfz-Haftpflichtversicherung eingetretene Schaden ist ein allgemeiner Vermögensnachteil, der seine Ursache darin hat, dass der Bedienstete beim Unfall ein fremdes Fahrzeug beschädigt hat und dafür zivilrechtlich haftbar gemacht wurde. Daher ist auch eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht notwendig mit einem Sachschaden am eigenen Kraftfahrzeug verbunden. Sie hängt vielmehr in ihrem Ausmaß von Umständen in der persönlichen Sphäre des Bediensteten ab (Wahl der Versicherung nach Versicherer und Höhe und bisherige Versicherungsdauer; Art und Typ des versicherten Fahrzeugs sowie die bisherige Inanspruchnahme der Versicherung). Der Ausschluss solcher Vermögensnachteile, wie er infolge der Rückstufung in der Haftpflichtversicherung als sogenannter Rückstufungsschaden entsteht, ist höchstrichterlich anerkannt (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1994, NJW 1995, S. 411). Im Übrigen werden notwendige Betriebskosten wie z. B. die anteiligen Kosten der gesetzlichen Kfz-Haftpflichtversicherung der Bediensteten mit der Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 BayRKG pauschal mit abgegolten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs – soweit triftige Gründe vorliegen – zum 1. August 2008 auf 0,35 Euro angehoben wurde.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in den genannten Fallkonstellationen Sachschäden am eigenen Fahrzeug des

Bediensteten in voller Höhe ersetzt werden und sonstige Kosten in pauschalierter Form über die Wegstreckenentschädigung angemessen berücksichtigt werden.

Zu 2.:

Die Fürsorgeverpflichtung wird durch die bestehenden Leistungen in vollem Umfang erfüllt. Der am Fahrzeug des Bediensteten entstandene Sachschaden wird im Rahmen der DFFV ersetzt.

Der Freistaat Bayern hat darüber hinaus durch eine Rahmenvereinbarung die Möglichkeit für seine Bediensteten geschaffen, das Risiko von Rückstufungsschäden kostengünstig zu versichern. Dazu kann jeder Bedienstete eine entsprechende Rabattverlustversicherung abschließen, deren Jahresbeitrag derzeit 18,21 € inkl. Versicherungssteuer beträgt. Eine zusätzliche Übernahme dieser Kosten durch den Dienstherrn ist auch unter Fürsorgegesichtspunkten nicht erforderlich.

Zu 3.:

Es lag keine Notwendigkeit für die Erörterung dieser Frage

bei den Vertragsverhandlungen über den mit FMBek vom 19. Mai 2009 (FMBI S. 163) bekannt gegebenen DFFV vor (vgl. hierzu Antworten zu den Fragen 1 und 2).

Zu 4.:

Der Jahresbeitrag beläuft sich derzeit ohne Versicherungssteuer auf 1.262.683,20 €. Vertragsgemäß mindert sich dieser Jahresbeitrag um die Rückersätze, welche die Versicherungskammer Bayern aus Doppelversicherungen im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) erhält und diese dem Freistaat Bayern erstattet. Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn bei mehreren Versicherern Versicherungsschutz besteht, die die Versicherungsleistung im Innenverhältnis anteilig erbringen. Die Rückersätze betrugen in den Jahren bis 2007 durchschnittlich jährlich 92.000 €.

Zu 5.:

Im Jahr 2008 wurden im Rahmen der DFFV 976 Schadensfälle mit insgesamt 1.068.997 € und 2007 1.008 Schadensfälle mit insgesamt 944.566 € entschädigt.